

Satzung des Vereins
Freunde und Förderer der Grundschule Rahm e.V.

Amtsgericht Duisburg VR 2937

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Grundschule Rahm e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Er hat seinen Sitz in Duisburg. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der schulischen Bildung und Erziehung der Schulkinder an der Grundschule Rahm. Solange der Verein Träger der OGS ist unterstützt der Verein seine Mitglieder durch die Betreuung von Schulkindern der Grundschule Rahm vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts.
- 3) Der Verein fördert Projekte der Grundschule Rahm nur, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
- 4) Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Grundschule Rahm finanziell unterstützen.
- 5) Der Verein kann die Arbeit der Elternvertretung finanziell unterstützen, soweit sie nicht durch den Etat der Schulbehörde gesichert ist.
- 6) Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums der Grundschule Rahm ideell zu unterstützen, so wie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern.

§ 3 Zweckbindung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

- 1) Die zur Erreichung seiner Ziele nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Spenden und Stiftungen,
 - c. Beiträge für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote, solange der Verein Träger der OGS ist.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Die Höhe der Beiträge für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote wird vom Vorstand festgesetzt, solange der Verein Träger der OGS ist.

§ 5 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und andere Vereinigungen werden, die bereit sind, Vereinszweck und -ziel zu fördern.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, und den laufenden Beitrag zu entrichten.

- 4) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 6) Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
- 7) Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a. wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat.
 - b. wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
- 8) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b. zwei Stellvertreter/innen,
 - c. dem/der Kassierer/in,
 - d. dem/der Schriftführer/in,
 - e. der Schulleitung als ständigem Mitglied.
- 2) Der Vorstand wird mit Ausnahme der Schulleitung auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Abwahl der Vorstandsmitglieder ist auch vor Ablauf von zwei Jahren möglich. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung nötig.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6) Der/die Kassierer/in führt die Kassengeschäfte des Vereins. Zahlungsanweisungen erfolgen nach dem 4-Augenprinzip. Dabei sind der/die Kassierer/in sowie der/die erste Vorsitzende und seine/ihre Vertreter/innen zeichnungsbefugt.
- 7) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und unentgeltlich.
- 8) Lehrer/innen der Grundschule Rahm (ausgenommen der Schulleitung als ständiges Mitglied), Betreuungskräfte, die einen Arbeitsvertrag mit dem Verein geschlossen haben, und Mitglieder der Schulkonferenz, können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder mit Angabe des Zwecks beantragt wird.
- 4) Zu Mitgliederversammlungen wird in Textform zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlussvorlagen,

die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen eine Woche vor der Sitzung dem Vorstand zugestellt sein.

- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 6) Mitgliederversammlung können mit oder ohne räumliche Zusammenkunft durchgeführt werden. Über die Art der Mitgliederversammlung wird in der Einladung informiert. Soweit eine Mitgliederversammlung ohne räumliche Zusammenkunft durchgeführt werden soll, hat der Vorstand durch Verwendung einer geeigneten Technik dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnahmemöglichkeit der Mitglieder nicht eingeschränkt wird und eine Stimmabgabe von Nicht-Mitgliedern ausgeschlossen bleibt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen, so wie die Entlastung des Vorstandes,
- 2) Wahl des Vorstandes,
- 3) Festsetzung der Beiträge,
- 4) Richtlinien für den Etat des beginnenden Geschäftsjahres festzulegen,
- 5) Satzungsänderungen.

§ 10 Beschlussfassung

- 1) Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2) Jede Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem/er seiner/ihrer Vertreter/innen geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in.
- 3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit vier Fünfteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- 6) In der Versammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

§ 11 Kassenprüfung

- 1) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- 2) Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das Bestandteil des jährlichen Geschäftsberichtes ist. Die Kassenprüfer werden jährlich neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Der Verein ist ebenfalls aufzulösen, wenn bei einer Vorstandswahl kein neuer Vorstand gewählt werden kann und bei der nächsten, darauf folgenden ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung wiederum kein rechtsfähiger Vorstand gewählt wird.

- 3) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Duisburg als Schulträger zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Rahm.

Duisburg, den 30. September 2024

—

—

—